

Bundesministerium für Arbeit,
 Soziales und Konsumentenschutz
 Per email an: stimmungen@bmask.gv.at

Wien, 16. 11. 2010
 Dr. Tri/lc

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das allgemeine Pensionsversicherungsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 – 2014) – GZ: BMASK-21119/0016-II/A/1/2010

Wir danken für obigen Begutachtungsentwurf und nehmen wie folgt Stellung:

Wie selbst im Vorblatt zum Entwurf festgestellt wird, ist „ohne rechtzeitige Ergreifung gesetzlicher Maßnahmen die mittel- und langfristige Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung gefährdet.“

Wir unterstreichen diese Problemdarstellung, **sehen aber die Zielsetzung nicht einmal ansatzweise erfüllt, durch einige Bestimmungen und Maßnahmen wird vielmehr das Gegenteil erreicht.**

Gleichzeitig müssen wir besondere Kritik daran anbringen, dass sich sowohl die Spitzenrepräsentanten wie auch die Experten der Interessensorganisationen über Einladung des Herrn Bundesministers über Monate in unzähligen Sitzungen mit der Thematik intensiv befasst haben und konkrete Lösungsansätze zur Diskussion gestellt haben. Aus bestimmten Gründen wurde der Diskussionsprozess und die Erarbeitung von nachhaltigen Lösungswegen beendet und nun nach der Regierungsklausur der Begutachtungsweg Monate später eingeschlagen. Jetzt werden „zögerliche“ **Maßnahmen vorgesehen, die aus unserer Sicht für eine Sicherung der mittel- und langfristigen Finanzierung eindeutig unzureichend sind.** Unseren Forderungen, nach einer raschen Beendigung der Langzeitversichertenregelung, nach einer deutlichen Änderung beim Zugang zur Invaliditätspension, einer Integration der Schwerarbeit in das Invaliditätspensionsrecht, Anreizen zum längeren Verbleib im Arbeitsleben (Modell Schweden) und die Verankerung der Nachhaltigkeit im Pensionssystem, wurde nicht Rechnung getragen!

Auf manche Versichertengruppen kommen neue Belastungen (GSVG, BSVG) hinzu, für Invaliditätspensionen soll der Pensionsabschlag sogar abgesenkt werden (!), die Langzeitversichertenregelung läuft (adaptiert) nicht aus! Im Wesentlichen nur auf den – von uns ebenfalls unterstützten - „Grundsatz Rehabilitation vor Pension“ zu setzen, bewirkt zunächst jedenfalls Mehrkosten für das System.

Eine langfristige Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung ist mit vorliegendem Entwurf nicht erreicht, die Aufwendungen werden weiter stark steigen und die nächsten Reformen werfen ihre Schatten damit bereits voraus!

Es ist aus unserer Sicht ein strategischer Fehler, dass seitens der Politik ein wichtiger Zeitpunkt für eine überfällige, nachhaltige Reform nicht genutzt wurde!

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Neuregelung der Berechnungsmethode für Verzugszinsen:** Eine Anpassung an das UGB (Basiszinssatz plus acht Prozentpunkte) erscheint als einseitige Belastung der Wirtschaftstreibenden überzogen. Im Jahr 2011 würde z.B. der Zinssatz von derzeit 6,01 % auf 8,38% stiegen. Davon wären vor allem jene Arbeitgeber betroffen, die in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine Ratenvereinbarung mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder der Gebietskrankenkasse treffen müssen. Da in der Praxis bei manchen Trägern kaum eine Nachsicht von den Verzugszinsen gewährt wird, halten wir es nicht für vertretbar, in der gesetzlichen Sozialversicherung einen Zinssatz einzuführen, der deutlich über dem Marktniveau liegt. Gleichzeitig wird die bestehende Ungleichbehandlung bei der Verzinsung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen noch weiter verstärkt; Guthaben bei der Sozialversicherung werden nicht verzinst.
- 2. Anhebung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG:**

Der Eigenanteil der Selbständigen beträgt 2010 16,25% und würde nach geltendem Recht in 0,25%-Schritten bis 2015 auf 17,5% steigen. Dieser Eigenanteil erhöht sich nun schon ab 2011 auf 17,5%. Diese Anhebung und das Abgehen von der ursprünglich normierten stufenweisen Anhebung erzeugt Rechtsunsicherheit. Die Unternehmen sind von dieser stufenweisen Anhebung ausgegangen und haben diese auch in ihren Kalkulationen berücksichtigt. Eine sofortige Erhöhung wird demnach nicht nur eine Mehrbelastung im Vergleich zur geltenden Rechtslage bedeuten, sondern unter Umständen sogar die Existenzfähigkeit dieser Unternehmen in Frage stellen. Es ist angesichts der beachtlichen Arbeitgeberlasten in der Finanzierung der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der sonst im Leistungsrechts der Pensionsversicherung nicht weitgehenden Änderungen nicht akzeptabel, dass nicht einmal das Vertrauen in den langjährigen Etappenplan bei der Anhebung des Pensionsbeitragsprozentsatzes der Selbständigen geschützt bleiben soll. Die vorgezogene Anhebung des Beitragssatzes müsste wohl mit der sofortigen Verringerung der Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung verbunden werden. Es sollte deshalb bei Realisierung des Vorhabens zumindest die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage auf das ASVG-Niveau in der Pensionsversicherung auf 1.1.2011 vorgezogen werden.
- 3. Absenkung der Hebesätze für Pensionisten der SVA:**

Die Hebesätze für die SVA sinken von 201% auf 180% und bedeutet in den nächsten Jahren Mehrkosten für die SVA. Es sollte jedenfalls in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden, dass aufgrund der zeitlichen Befristung der Absenkung bis 2014 ab 2015 der Hebesatz wieder auf 201% zurückgeführt wird. Gleichzeitig sollte die SVA in den Krankenkassenstrukturfonds einbezogen werden, um die Finanzierung der Krankenversicherung sicher zu stellen.

4. **Änderungen bei der Langzeitversichertenregelung:** Mit der vorgeschlagenen Novellierung wird kein Beitrag zur nachhaltigen Konsolidierung der Pensionsversicherung erreicht, zumal schon jetzt die erforderlichen 45 bzw. 40 Beitragsjahre häufig erst nach dem 60./55. Lebensjahr erreicht werden (das faktische Eintrittsalter bei Männern tendiert bereits jetzt gegen 62 Jahre). Wir haben uns schon gegen die Verlängerung der Regelung bis Ende 2013 ausgesprochen und in der Folge für ein vorzeitiges Aussteigen. Wir treten weiterhin mit Nachdruck für eine Beendigung der Langzeitversichertenregelung spätestens 2013 ein.

Wir treten für die Abschaffung der **Nachkaufmöglichkeit für Schul- und Studienzeiten** ein sowie für die 2008 eingeführte Möglichkeit der Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Krankenständen.

5. **Invaliditätspensionen:** Aus unserer Sicht ist zwar der Grundsatz Rehabilitation vor Pension zu begrüßen, allerdings ist die vorliegende Gesetzesnovelle unzureichend.

Erforderlich ist eine gesetzliche Verankerung „-10 % Invaliditätspensionen“ samt Festlegung eines Pfades mit verpflichtenden Maßnahmen bei Abweichungen. Die Einführung eines Rehabilitationsberichts wird begrüßt. Im Sinn der Transparenz soll der Bericht veröffentlicht und den zuständigen Interessenvertretungen (Sozialpartnern) übermittelt werden. Diese Verpflichtung sollte auch gesetzlich verankert werden.

Die vorgesehene Härtefallregelung ist eine neue Pensionsart, die eine neue Pensionszugangsmöglichkeit eröffnet, die zeitmäßig befristet werden sollte. Im Rehabilitationsbericht sollte die Härtefallregelung gesondert evaluiert werden.

Der Berufsschutz für unter 50-Jährige sollte generell abgeschafft werden. Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zu einer Harmonisierung des Invaliditätspensionsrechts, das von der Pensionssicherungsreform 2003 ausgenommen war. Abgelehnt wird die Verschlechterung des Berufsschutzes für Selbständige nach § 133 Abs. 2 GSVG. Künftig sollen 90 Kalendermonate anstelle der bisherigen 60 Kalendermonate einen Berufsschutz begründen. Dieser kann entweder mit selbständigen Zeiten oder unter Zusammenrechnung mit unselbständigen Zeiten erworben werden.

Die vorgeschlagene Berufsschutzregelung bei weniger als 15 Kalenderjahren sollte vereinfacht werden. Der Grundregel, dass künftig mindestens 7,5 Jahre einer Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag vorliegen müssen, wird als erster Schritt zugestimmt; weitere Maßnahmen müssen jedoch folgen.

Ein gesonderter Antrag auf Invaliditätspension soll nicht mehr möglich sein, sondern eine Pensionsleistung nur mehr subsidiär ausbezahlt werden. Es sollte nur mehr ein Antrag auf Rehabilitation möglich sein. Dass die Novellierung einen eigenständigen Invaliditätspensionsantrag weiterhin zulässt, wird abgelehnt.

Berufliche und medizinische Rehabilitation müssten als Einheit gesehen werden. Das Verbot einer „Rehabilitation nach unten“ soll nicht zu einem Entgeltschutz führen. Die Mitwirkungspflichten im Rahmen der Rehabilitation müssten konkretisiert werden.

6. Absenkung des Höchstausmaßes des „Pensionsabschlages“

Die Leistungsverbesserungen (Verminderung der Abschläge von 15% auf 12,6% bzw. auf 9% für Schwerarbeiter, die eine Invaliditätspension beziehen) werden mit Nachdruck abgelehnt. Damit wird ein weiterer Anreiz zur IP gesetzt. Die IP erreicht damit eine Höhe, die durch Weiterarbeiten bis zum Regelpensionsalter niemals erreicht werden kann (aufgrund sinkenden Verlustdeckels und Zunahme der APG-Monate).

Die Berücksichtigung von Schwerarbeit bei der Invaliditätspension in der vorgeschlagenen Form verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand (bei 80.000 IP-Anträge muss zusätzlich „Schwerarbeit“ geprüft werden).

Die bisherigen Erfahrungen mit der Schwerarbeitspension haben gezeigt, dass es in vielen Fällen kaum möglich ist festzustellen, ob Schwerarbeit geleistet worden ist, das gilt insbesondere für den Arbeitskalorienverbrauch gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 der Schwerarbeitsverordnung. Es ist deshalb unvertretbar, die Schwerarbeit auch zur Grundlage für die Pensionsberechnung zu machen.

Wir übermitteln diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Mag. Andreas Gruber

Dr. Wolfgang Tritremmel